

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Zeil, Rainer Brüderle, Paul K. Friedhoff, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5162 –**

Mittelstandsförderung durch Bürokratieabbau

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch Bürokratie und die damit verbundenen zeitlichen wie finanziellen Belastungen für viele Unternehmen in diesem Land wird das Wirtschaftswachstum stark gehemmt. Hinzu kommt, dass vor allem kleine und mittlere Unternehmen hierbei im verstärkten Maße die Leidtragenden sind. Bereits getroffene und geplante Maßnahmen der Mittelstands-Entlastungs-Gesetze und die Begrenzung der staatlichen Bürokratie mit Hilfe des Normenkontrollrats sind jedoch nicht ausreichend, da Bürokratie aus mehr als den reinen Informationspflichten besteht. Die bürokratischen Belastungen sind zum Beispiel durch Gesetze, wie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) weiter angestiegen, obwohl hier kaum Informationspflichten anfallen.

Um eine nachhaltige Entlastung des Mittelstandes durch Entbürokratisierung zu erreichen, muss diese konsequent vollzogen und weitergeführt werden. Des Weiteren darf der Bürokratieabbau sich nicht nur auf eine Vielzahl von Einzelfällen beziehen, sondern muss in großem Umfang auf möglichst alle Bereiche der mittelständischen Aktivitäten ausgedehnt werden. Bei der Konzentration auf einzelne Vorschriften geht oft der Überblick über das Wesentliche verloren.

Durch eine massive Vereinfachung des komplizierten Steuerrechts, des Sozialversicherungs- und Arbeitsrechts, des Umweltrechts, sowie durch einen Abbau der Statistiken können weit reichende Entlastungen für die Unternehmen erzielt werden.

Ein weiterer Beitrag zu einer erfolgreichen Entbürokratisierung könnte eine Befristung von Gesetzen und Verordnungen und deren spätere Überprüfung sein. Dazu kann durch einen verstärkten Einsatz von elektronischen Antragsstellungen eine Vielzahl von Behördengängen überflüssig gemacht und der Mittelstand weiter entlastet werden.

1. Wie hoch ist die durchschnittliche zeitliche wie monetäre Belastung durch Informationspflicht für ein Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern?
2. Welchen gesetzlichen Informationspflichten muss ein Unternehmen mit bis zu 49 Mitarbeitern in einem Zeitraum von einem Jahr nachkommen?
3. Wie hoch ist die durchschnittliche zeitliche wie monetäre Belastung durch die Erfüllung von Informationspflichten für ein Unternehmen mit 50 bis 499 Mitarbeitern?
4. Wie hoch ist die durchschnittliche zeitliche wie monetäre Belastung durch Informationspflicht für ein Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern?
5. Welchen gesetzlichen Informationspflichten muss ein Unternehmen mit 50 bis 499 Mitarbeitern in einem Zeitraum von einem Jahr nachkommen?
6. Welchen gesetzlichen Informationspflichten muss ein Unternehmen mit über 500 Mitarbeitern in einem Zeitraum von einem Jahr nachkommen?

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Unabhängig davon hängt die Zahl der von einem Unternehmen zu erfüllenden Informationspflichten nur in geringem Ausmaß von der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter ab. Entscheidender sind in diesem Zusammenhang die wirtschaftlichen Schwerpunkte eines Unternehmens. Selbst Unternehmen eines Wirtschaftszweiges sind nicht alle im gleichen Umfang von Informationspflichten betroffen, da sich ihre konkreten Tätigkeiten oft stark unterscheiden. Verallgemeinernde Aussagen sind daher insoweit nicht möglich.

7. Wie viele Formulare sind bei einer Unternehmensgründung mit bis zu 49 Mitarbeitern durchschnittlich notwendig?
Welche Kosten entstehen dadurch im Durchschnitt und mit welcher Bearbeitungszeit ist durchschnittlich zu rechnen?

Die Zahl der Formulare, die ein Unternehmensgründer auszufüllen hat, hängt nur in geringem Ausmaß von der Zahl der beschäftigten Mitarbeiter ab. Analog wird hierzu auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 6 verwiesen.

Je nach Einzelfall ist eine Unternehmensgründung mit folgenden Verpflichtungen verbunden: Die Gründung eines Unternehmens ist bei der zuständigen Behörde der Gemeinde-/Stadtverwaltung anzumelden (Anzeigepflicht im Sinne von § 14 Abs. 1 GewO), wozu es notwendig ist, ein Formular auszufüllen. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist eine Betriebsnummer bei der örtlichen Agentur für Arbeit zu beantragen und die Anmeldung der Beschäftigten zur Renten-/ Kranken- und Pflegeversicherung hat bei der Krankenkasse sowie bei der Berufsgenossenschaft zu erfolgen (jeweils ein Formular; Vorgänge werden in der Regel im Rahmen von § 14 Abs. 1 GewO von den Kommunen übernommen). Die Anzeige des Gewerbes wird auch an das Finanzamt weitergeleitet. Falls notwendig, muss die Eintragung bei der jeweils zuständigen Berufskammer erfolgen. Bei Ausübung von erlaubnispflichtigen Gewerben können weitere Anträge erforderlich werden. Einzelkaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften sind darüber hinaus verpflichtet sich in das Handelsregister eintragen zu lassen, wobei ab 1. Januar 2007 dies grundsätzlich nur noch elektronisch geschieht.

In einigen Bundesländern erfolgt die Anmeldung eines Unternehmens bereits mit einem einzigen digitalen Formular, dessen Daten beispielsweise an einen Zentralserver übertragen werden, auf den alle im Gründungsprozess involvier-

ten Behörden direkt Zugriff haben, so dass das Ausfüllen weiterer Formulare entfällt.

Zu den durchschnittlichen Kosten und der Bearbeitungsdauer liegen der Bundesregierung keine statistischen Daten vor.

8. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, um zu verhindern, dass Verwaltungsvorschriften nicht im Widerspruch zu Erfolgen beim Bürokratieabbau auf Gesetzes- und Verordnungsebene stehen?

In erster Linie wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten darauf achten, dass durch eine Änderung von Bundesgesetzen und -verordnungen bewirkte Entlastungen nicht durch einen Aufwuchs an zusätzlicher Bürokratie auf Ebene der Verwaltungsvorschriften gemindert werden.

Im Übrigen sieht die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf bezüglich der Funktion von Verwaltungsvorschriften. Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung gehen Gesetze und Verordnungen den internen Anweisungen vor. Damit können Verwaltungsvorschriften nicht im Widerspruch zu Gesetzen und Verordnungen angewendet werden, ohne dass die Entscheidung rechtswidrig würde.

Ist der Wortlaut von Verwaltungsanweisungen im Widerspruch zu Gesetz und Verordnung formuliert, gehen Gesetz bzw. Verordnung vor. Eine widersprüchlich formulierte Verwaltungsvorschrift hat keine Außenwirkung.

Können Verwaltungsanweisungen durch Ermessensspielräume, die Gesetze oder Verordnungen ermöglichen, in die Entscheidung einfließen, so hat diesen Einfluss der Gesetz- bzw. Ordnungsgeber gewollt. Somit schließt bereits auch die systematische Stellung von Verwaltungsvorschriften einen Widerspruch aus.

Es ist Aufgabe beim Verwaltungsvollzug und bei der Gesetzes- und Verordnungsanwendung die abgestufte rechtssystematische Stellung der jeweiligen Vorschrift zu beachten.

9. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, Entlastungen bei den steuerlichen Betriebsprüfungen zu erreichen?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf für Entlastungen bei den steuerlichen Betriebsprüfungen. Auf die Mitwirkung der Steuerpflichtigen im Rahmen einer Betriebsprüfung kann im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht verzichtet werden.

10. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, einen gesetzlichen Anspruch auf verbindliche und kostenfreie Steuerauskünfte der Finanzämter einzuführen?

Wenn ja, in welcher Form?

Durch das Föderalismusreform-Begleitgesetz wurde in § 89 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) geregelt, dass die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag des Steuerpflichtigen verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen können, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse des Antragstellers besteht. Handlungsbedarf für die Einführung eines gesetzlichen Auskunftsanspruchs besteht daher nicht.

Da es sich bei der Erteilung verbindlicher Auskünfte um eine individuelle Leistung gegenüber dem einzelnen Antragsteller handelt, wurde durch das Jahressteuergesetz 2007 eine Gebührenregelung für verbindliche Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO eingeführt. Die Erteilung verbindlicher Auskünfte ist auch nach Schaffung des § 89 Abs. 2 AO nicht Hauptaufgabe der Finanzverwaltung. Ihre Hauptaufgabe bleibt die gleichmäßige und gesetzmäßige Festsetzung und Erhebung von Steuern (§ 85 AO). Rechtsberatung im Steuerwesen ist Aufgabe der Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe. Die Auskunftserteilung durch Finanzbehörden kann und soll diese Rechtsberatung nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen.

Die Gebührenregelung betrifft ausschließlich den besonderen Fall der verbindlichen Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO, die eine in der Regel langfristige – Bindungswirkung für die Finanzverwaltung entfaltet. Es geht dabei um Auskünfte, die auf Grund eines förmlichen Antrags in einem besonderen förmlichen Verfahren erteilt werden. Diese Form von verbindlichen Auskünften spielt insbesondere im betrieblichen Bereich eine Rolle. Die geplanten Sachverhalte sind hier häufig ebenso kompliziert wie die damit verbundenen Rechtsfragen. Eine verbindliche Auskunft nach § 89 Abs. 2 AO gibt dem Antragsteller Planungssicherheit. Im Regelfall richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat. Insgesamt ist die Gebührenregelung sehr moderat und stellt nach Auffassung der Bundesregierung kein Hindernis für die Beantragung einer verbindlichen Auskunft dar.

Allgemeine Auskünfte an Steuerzahler sind wie bisher gebührenfrei. Wenn sich ein Bürger im Finanzamt nach der künftigen steuerlichen Behandlung bestimmter Ausgaben (z. B. Fahrtkosten für den Weg zur Arbeitsstätte oder Abzug von Kinderbetreuungskosten) erkundigt, erhält er diese Auskunft auch weiterhin unentgeltlich. Angesichts von ca. 30 Mio. Steuerfällen pro Jahr und ca. 10 000 verbindlichen Auskünften, die die Finanzverwaltung bisher jährlich erteilt hat, sind selbst bei einem erheblichen Anstieg der Zahl der verbindlichen Auskünfte damit weit über 99 Prozent der Steuerfälle nicht von der Gebührenpflicht betroffen.

11. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter anzuheben?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter anzuheben. Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 (Kabinettsbeschluss) wird für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 100 und bis 1 000 Euro eine Sammelpostenbewertung eingeführt.

12. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Betragsgrenze für die Bestandserfassung geringwertiger Wirtschaftsgüter anzuheben?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, die Betragsgrenze für die Bestandserfassung geringwertiger Wirtschaftsgüter anzuheben. Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 sind Aufwendungen für Wirtschaftsgüter bis zu 100 Euro sofort als Betriebsausgaben abziehbar. Eine Bestandserfassung dieser Wirtschaftsgüter ist zur Anwendung dieser Vorschrift nicht erforderlich. Deshalb liefe eine Anhebung der Betragsgrenze für die Bestandserfassung geringwertiger Wirtschaftsgüter ins Leere.

13. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Gewinngrenze für die Aufstellung einer Handelsbilanz anzuheben?

Wenn ja, in welcher Form?

Nein. Handelsrechtlich ist bisher gemäß § 242 HGB jeder Kaufmann zum Aufstellen eines Jahresabschlusses verpflichtet. Eine Gewinngrenze, die angehoben werden könnte, gibt es nicht. Jedoch sind bereits jetzt diejenigen Gewerbetreibenden von der Bilanzierungspflicht befreit, deren Unternehmen keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und nicht im Handelsregister eingetragen ist (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 HGB). Damit ist bereits sichergestellt, dass kleine Gewerbetreibende entlastet sind.

Bei der steuerrechtlichen Buchführungspflicht wurde die Umsatzgrenze in § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO durch das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (1. Mittelstandsentslastungsgesetz) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970) von 350 000 Euro auf 500 000 Euro angehoben. Diese Anhebung entspricht der Koalitionsvereinbarung und wird bislang als angemessen angesehen.

Eine Anhebung der Gewinn Grenzen für Gewerbetreibende und für Land- und Forstwirte in § 141 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5 AO (von jeweils 30 000 Euro auf 50 000 Euro) ist im Entwurf des Zweiten Mittelstandsentslastungsgesetzes bereits vorgesehen. Darüber hinaus wird kein Handlungsbedarf gesehen.

14. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, die Einnahme-Überschuss-Rechnung zu vereinfachen?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf, die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zu vereinfachen. Bei dieser Art der Gewinnermittlung handelt es sich bereits um eine vereinfachte Gewinnermittlung, die grundsätzlich auf den Zu- und Abfluss von Einnahmen und Ausgaben abstellt. Mit dem Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung Anlage EÜR“ in Verbindung mit der ausführlichen Ausfüllanleitung wurde darüber hinaus den Steuerpflichtigen eine wichtige Hilfestellung zur Erstellung einer ordnungsgemäßen Einnahmenüberschussrechnung gegeben.

Im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen mittelfristig umzusetzenden Maßnahmenkataloges zur Entlastung des Mittelstandes ist beabsichtigt, die Verwendung des Formulars für die Einnahmenüberschussrechnung nach Umsetzung der Unternehmensteuerreform zu evaluieren.

15. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, gewerbliche Erlaubnisverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung überprüft bestehende Regelungen kontinuierlich auf mögliches Vereinfachungs- und Beschleunigungspotential im Sinne der Wirtschaft. So hat sie mit dem 2. Mittelstandsentslastungsgesetz gerade Entlastungen für Reisegewerbetreibende bewirkt, indem zum einen künftig eine einzige Erlaubnis, entweder für das stehende Gewerbe oder eine Reisegewerbekarte, ausreicht und zum anderen die Erlaubnispflicht sich künftig auf den Prinzipal beschränken wird.

16. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, feiertägliche Fahrverbote für LKW bundesweit zu vereinheitlichen?

Wenn ja, in welcher Form?

Es wird davon ausgegangen, dass mit der bundesweiten Vereinheitlichung der feiertäglichen Fahrverbote für Lkw die Streichung der regionalen Feiertage gemäß § 30 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gemeint ist.

Die Bundesregierung sieht hier keinen Handlungsbedarf. Zum einen haben die Bundesländer das Recht, regionale Feiertage zu bestimmen. Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für das Feiertagsrecht. Daher haben nach Artikel 70 Grundgesetz die Länder das Recht der Gesetzgebung. Die Rücksichtnahme auf diese Regelungshoheit als Bestandteil der Bundestreue gebietet es, auch im Hinblick auf Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung, auch diesen regionalen Feiertagen im Rahmen des Bundesrechts den gleichen Schutz zu gewähren wie bundesweit geltenden Feiertagen.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass Deutschland sich mit Erfolg den Bestrebungen der EG-Kommission, die Lkw-Fahrverbote in Europa zu harmonisieren, widersetzt hat. Änderungen in den nationalen „feiertäglichen Fahrverbotsregelungen“ könnte als Flexibilität Deutschlands missverstanden werden und Kommission und interessierte EU-Mitgliedstaaten veranlassen, das von der politischen Agenda genommene Thema wieder aufzugreifen.

Dies kann aber nicht gewollt sein, da Deutschland als dicht besiedeltes Haupttransitland in Europa ohnehin schon eine große Last des Lkw-Verkehrs in Europa schultern muss. Ziel ist auch unter Verkehrssicherheitsaspekten, den sonn- und feiertäglichen Freizeitverkehr mit dem Pkw zu erleichtern und entsprechend den verfassungsrechtlichen Regelungen und kulturellen Gewohnheiten so weit wie möglich einen Tag der Arbeitsruhe und Erholung zu ermöglichen.

17. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, Kfz-Zulassungen zu vereinfachen?

Wenn ja, in welcher Form?

Bereits im Oktober 2003 hat die Verkehrsministerkonferenz das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gebeten, zahlreiche Vorschläge des Bund/Länder-Fachausschusses „Fahrzeugzulassung“ zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens umzusetzen und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einer grundlegenden Überarbeitung mit dem Ziel einer Neufassung zu unterziehen. Sie hat im Oktober 2004 den entsprechenden Bericht des BMVBS zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis genommen und gebeten, die Vorschläge umzusetzen. Dies ist mit der Neuordnung des Zulassungsrechts erfolgt. Die Ergebnisse sind bereits mit Zustimmung des Bundesrates in die neue Fahrzeug-Zulassungsverordnung, die am 1. März 2007 in Kraft getreten ist, eingeflossen.

18. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, den Forderungserwerb durch Banken im Insolvenzverfahren zu erleichtern?

Wenn ja, in welcher Form?

Ein solcher Handlungsbedarf wird nicht gesehen, da Forderungen bereits heute formlos veräußert und abgetreten werden können.

19. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, Normen des Arbeitsrechts zusammenzufassen?

Wenn ja, in welcher Form?

Eine Zusammenfassung von Normen des Arbeitsrechts lässt sich nur bei einem grundsätzlichen Konsens der Sozialpartner verwirklichen. Ein solcher Konsens ist derzeit nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund wird derzeit keine Möglichkeit für ein derartiges Vorhaben gesehen.

20. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, das Arbeitszeitrecht umfassend zu vereinfachen?

Wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung sieht zur Zeit keinen Anlass für eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes. Regelungsbedarf könnte sich zukünftig ergeben, sofern es auf europäischer Ebene zu einer Änderung der EG-Arbeitszeitrichtlinie kommt.

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Informationspflichten beim Betriebsübergang?

Bei einem rechtsgeschäftlichen Betriebsinhaberwechsel haben der bisherige Arbeitgeber und der neue Inhaber die von einem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer über Zeitpunkt und Grund des Übergangs, die mit dem Übergang verbundenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen und die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen zu unterrichten (§ 613a Abs. 5 BGB). Durch die Unterrichtung soll der Arbeitnehmer eine ausreichende Wissensgrundlage für die Entscheidung erhalten, ob er von dem ihm nach § 613a Abs. 6 BGB zustehenden Recht Gebrauch machen will, dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Betriebsinhaber zu widersprechen. Das Widerspruchsrecht ist Ausdruck der durch Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz geschützten Berufsfreiheit, mit der es unvereinbar ist, wenn ein Arbeitnehmer verpflichtet wäre, für einen Arbeitgeber zu arbeiten, den er nicht frei gewählt hat. Bei der Unterrichtungspflicht handelt es sich nicht um eine bürokratische Belastung, sondern um die Voraussetzung für die Ausübung eines elementaren Rechts als Arbeitnehmer.

22. Wie beurteilt die Bundesregierung Kleinbetriebsklauseln im Arbeitsschutzrecht?

Sieht sie hier einen Handlungsbedarf?

Wenn ja, welchen?

Die Bundesregierung sieht das Instrument der Kleinbetriebsklauseln im Bereich des Arbeitsschutzes nur ausnahmsweise als geeignetes Mittel an, um den Mittelstand vor vermeintlich übermäßigen bürokratischen Belastungen zu schützen. Das deutsche Arbeitsschutzrecht stellt ganz überwiegend die 1:1-Umsetzung europäischen Arbeitsschutzrechts dar. Schon diese von den Mitgliedstaaten zwingend zu beachtenden europäischen Mindestanforderungen lassen Ausnahmen zugunsten von Kleinbetrieben rechtlich nicht zu. Darüber hinaus sprechen fachliche Erwägungen gegen den generellen Einsatz dieses Instruments. Gerade bei den Kleinbetrieben sind die Unfallzahlen in vielen Branchen besonders hoch. Vor diesem Hintergrund gibt es im Arbeitsschutzrecht Kleinbetriebsklauseln nur eng begrenzt dort, wo das europäische Arbeitsschutzrecht und die Natur der arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen dies zulassen (z. B. § 11 ASiG; § 6 Abs. 3 ArbStättV; § 22 Abs. 1 SGB VII). Wo ein solcher Spielraum besteht, setzt die Bundesregierung sich für fachlich sinnvolle Arbeitsschutzlösungen ein, die die besonderen Belange von Kleinbetrieben berücksich-

tigen. Ein Beispiel dafür ist die Reform der Kleinbetriebsbetreuung durch die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2); diese wurde unter enger Einbindung der Sozialpartner und der Länder erarbeitet und enthält auf die Bedürfnisse von Kleinbetrieben zugeschnittene Betreuungsmodelle.

23. Wie beurteilt die Bundesregierung die Mehrfachzuständigkeiten im Bereich des Arbeitsschutzes?

Sieht sie hier einen Handlungsbedarf?

Wenn ja, welchen?

„Mehrfachzuständigkeiten“ im Bereich des Arbeitsschutzes bestehen rechtlich nicht. Die Rechtsetzungs- und Überwachungsbefugnisse von Bund und Ländern im Arbeitsschutz beruhen auf den entsprechenden grundgesetzlichen Aufträgen. Der Präventionsauftrag der Unfallversicherungsträger ist sozialversicherungsrechtlicher Natur und ergibt sich aus dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass bei der Wahrnehmung dieser Aufträge Doppelregelungen und Doppelprüfungen vermieden werden. Es ist zu beobachten, dass die Länder in Zeiten verstärkter fiskalischer Sparzwänge ihre personellen Ressourcen und organisatorischen Strukturen im Arbeitsschutz immer weiter zurückfahren. Ohne eine aktive Mitwirkung auch der Unfallversicherungsträger ließen sich schon heute ein angemessenes Schutzniveau für die Beschäftigten und eine sachgerechte Beratung und Überwachung der Betriebe nicht mehr aufrechterhalten. Aus Sicht der Bundesregierung sind eine enge Kooperation und eine sachgerechte Aufgabenteilung zwischen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Aufsichtsdiensten unumgänglich. Die Bundesregierung hat daher aktiv die Erstellung eines Konzepts für eine „Gemeinsame deutsche Arbeitsschutzstrategie“ von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern gefördert und daran mitgearbeitet. Die 83. Konferenz der Arbeits- und Sozialminister (ASMK) hat im November 2006 dieses Konzept gebilligt, zu dem als Kernelemente ein transparentes anwenderfreundliches Vorschriften- und Regelwerk sowie ein arbeitsteiliges abgestimmtes Vorgehen bei der Beratung und Überwachung der Betriebe im Arbeitsschutz gehören. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Kernelemente der gemeinsamen deutschen Arbeitsschutzstrategie im Rahmen der anstehenden Reform der gesetzlichen Unfallversicherung im Arbeitsschutzgesetz und im SGB VII zu verankern.

24. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf, Gesetze und Verordnungen vermehrt zu befristen und diese einer späteren Überprüfung zu unterziehen?

§ 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO verpflichtet dazu, in der Begründung zum Gesetzentwurf darzustellen, ob das Gesetz befristet werden kann. Die Befristungsüberprüfungspflicht gilt über § 62 Abs. 2 GGO auch für Rechtsverordnungen. Für Verwaltungsvorschriften ist sie zwar nicht ausdrücklich in der GGO statuiert, kann aber aus § 69 Abs. 3 GGO hergeleitet werden, wonach auf eine Verringerung bestehender Verwaltungsvorschriften hinzuwirken ist.

Die Befristungsmöglichkeiten sind in der GGO (Auflage 2000) jedoch mit der Maßgabe eingeführt worden, dass es aus Gründen der Rechtssicherheit und des doppelten Arbeitsaufwandes bei Neuerlass jeweils einer Einzelbegründung bedarf, ob eine Befristung in Frage kommt oder nicht. Eine generelle Befristung (ggf. sogar mit Verfallklausel) würde diesen Erwägungen nicht gerecht und wäre im Übrigen bei der Umsetzung von unbefristetem EU-Recht in nationales Recht auch rechtlich unzulässig.